

apparat gab. Dabei stößt man auf das Problem, daß im MA kein souveräner → »Staat« existierte, der alle Herrschaftskompetenzen und -funktionen bei sich vereinigte. Herrschaft war vielmehr verteilt auf eine Vielzahl von Herrschaftsträgern, die sich je nach der Größe ihres Herrschaftsbereiches oder der Komplexität der beherrschten sozialen Einheiten institutionalisierter Formen der Herrschaftsübung bedienen mußten. Weitaus früher als bei den weltl. Herrschaftsträgern bildete sich in der kirchl. Organisation ein hierarch. abgestufter institutioneller Handlungsapparat, der in zunehmendem Maße eine zentrale Steuerung der Kirche möglich machte: Die flächendeckenden Strukturen von → Bistum, Dekanat (→ Dekan) und Pfarrorganisation (→ Pfarrei) schufen die Voraussetzungen dafür, daß zentrale Entscheidungen stufenweise weitergegeben und ihre Realisierung vor Ort effektiv kontrolliert werden konnten.

Außerhalb der kirchl. Hierarchie war die Entstehung eines Institutionenapparates hauptsächlich durch drei Faktoren bedingt: Zum einen durch formalisierte, d. h. v. a. verschriftlichte und rechtsförmliche Methoden bei der Ausübung der Herrschaftsrechte, die einen schreib- und bald auch rechtskundigen Stab von Amtsträgern voraussetzten. Zum zweiten durch die Komplexität der beherrschten sozialen Gebilde, deren Leitung nur mit Hilfe eines zumindest minimal differenzierten Apparates möglich war. Und schließlich zum dritten die räuml. Ausdehnung des Herrschaftsbereiches, die v. a. in dessen entfernter liegenden Teilen Stellvertreter erforderlich machte, denen dort die Aufgabe zukam, die Rechte des abwesenden Herren auszuüben und so der allmähl. Entfremdung der Herrschaftskompetenzen entgegenzuwirken. Danach sind bei der Bildung weltl. V. institutionen am frühesten v. a. zwei Kristallisationspunkte auszumachen: zum einen das Kanzleiwesen (→ Kanzlei) als einer institutionellen Voraussetzung verschriftlichter Herrschaftspraxis; zum anderen die Führung ökonom. Systeme wie → Grundherrschaften und große Hofhaltungen (→ Hof, → Hofämter). Hof und → Villikationen wiesen sehr früh ein relativ starkes institutionelles Gerüst auf. Später erst entwickelte sich eine eigtl. Landesv. als Instrument der seit dem 13. Jh. sich allmähl. festigenden Landesherrschaft. Sie bestand im wesentl. aus einer Zentralinstanz, dem fsl. → Rat, und örtl. wirksamen, häufig → Amtmann (→ Vogt, → Drost, → Pfleger) genannten Handlungsorganen. Hofrat und Amtleute bildeten das institutionelle Grundgerüst der V. in den dt. Territorien. Abweichungen hiervon waren einerseits in sehr großen Territorien zu verzeichnen, wo zw. den lokalen Amtleuten und dem Hofrat eine regional zuständige Amtsträgerschaft entstand, wie beispielsweise die für einen Landesteil zuständigen Viztume (→ vicedominus) in Bayern, andererseits in ganz kleinen Territorien, wo die Gemeinden die Funktion der Ämter mitübernehmen konnten. Das Reich vermochte demgegenüber überhaupt keine Lokalv. zu entwickeln: Die Reichsv. bestand im wesentl. aus Zentralbehörden (→ Reichshofrat, → Reichshofgericht) und blieb im übrigen außerhalb der schrumpfenden Reichslandvogteien (→ Landvogt) auf die territorialen Institutionen örtl. Herrschaftsübung angewiesen. Die ältere Institution der Landesv. war der Amtmann: Seit dem 14. Jh. war die Tendenz erkennbar, größere Herrschaftsbereiche in räuml. überschaubare, häufig → Amt genannte Untereinheiten aufzugliedern, in denen der Amtmann als Vertreter des Landesherrn Schutzleistung, Friedenssicherung und Gerichtsbarkeit besorgte und die landesherrl. Rechte auf Abgaben und Dienste der Amtseingesessenen geltend machte. Dem Amtmann stand regelmäßig ein weiterer,

häufig → Keller, Amtsschreiber oder Kastner genannter Amtsträger zur Seite, der den Einzug der Abgaben sowie die Lagerung und V. der Einkünfte zu besorgen hatte.

Eine zentrale V. institution, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckte, hat sich demgegenüber erst später – in der Regel erst im Laufe des 15. Jh. – herausgebildet, weil der Herr am Herrschaftsmittelpunkt, dem Hof, selbst anwesend sein konnte und demzufolge der Rückgriff auf Stellvertreter ferner lag. Es war dies der landesherrl. Rat (→ Hofrat), ein sich nur ganz allmähl. zu einer festen Institution formierendes Gremium um den Fs. en, das jurisdiktionell und beratend tätig war. Durch Verstärkung und feste Rhythmisierung seiner Sessionen nahm dieser langsam den Charakter einer territorialen Spitzenbehörde an. Demgegenüber blieb die zentrale Finanz- und Vermögensv. (→ Finanzwesen) im MA von untergeordneter Bedeutung, weil den Territorien in dieser Zeit eine zentrale Erfassung und Verrechnung aller Einkünfte noch nicht möglich war.

T. Simon  
Lit.: COING, Hdb. I, 403ff. – Geschichtl. Grundbegriffe VII, 1992, 26–47 – HRG V, 864–870 – H. SPANGENBERG, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat, 1912 [Neudr. 1964] – G. THEUERKAUF, Zur Typologie der spätm. Territorialv. in Dtl., *Annali della Fondazione It. per la storia amministrativa* 2, 1965, 37ff. – W. DAMKOWSKI, Die Entstehung des V. sbegriffs, 1969 – Der dt. Territorialstaat im 14. Jh., 2 Bde, hg. H. PATZE (VuF 13, 14, 1970/71) – DERS., Die Herrschaftspraxis der dt. Landesherrn während des späten MA (Hist. comparée de l'administration IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> s., hg. W. PARAVICINI-K. F. WERNER, 1980), 363–391 – H. HATTENHAUER, Gesch. des Beamtenums, 1980 – W. RÖSENER, Hofämter an ma. Fs. enhöfen, DA 45, 1989, 485–550.

### Verwandtschaft

I. Forschungsfeld – II. Verwandtschaft durch Geburt und Heirat – III. Verwandtschaft durch Taufe.

I. FORSCHUNGSFELD: [I] *Definition:* Unter V. versteht man ein begriffll. Ordnungssystem zur Definition sozialer Beziehungen, das seine Terminologie aus dem Wortfeld der biolog. Reproduktion bezieht. Der Bezug zu Zeugung und biolog. Reproduktion ist aber keine notwendige und auch keine zureichende Bedingung für V. im sozialwiss. Sinn (illegitime → Kinder werden oft nicht unter die Verwandten gezählt, der Genitor gilt nicht notwendig als »richtiger« → Vater). Gerade im okzidentalen MA war nur ein Teil der verwandtschaftl. Organisation an der biolog. Reproduktion orientiert. Wie in allen technolog. einfacheren Gesellschaften war V. im frühen MA der bei weitem gebräuchlichste Modus, um soziale Beziehungen begriffll. zu fassen und Individuen zu verschiedenen Gruppenformen mit ganz unterschiedl. Funktionen zusammenzufassen. Sie war das Ordnungsmuster für die Konstituierung familialer Gruppen (Allianz, Deszendenz, → Adoption), religiöser Vereinigungen (→ Kloster, → Bruderschaft) oder ritueller Freundschaftsbündnisse (z. B. → Patenschaft, Schwurbruderschaft), für die Definition der Hierarchien in anstaltl. Organisationsformen (der Bf. als pater der Diözesanen und frater der Bf. e), schließlich für die Gemeinschaft der Christen als Ganze (Brüder und Schwestern in der → Taufe, Kinder Gottes). Doch war V. stets, auch im frühen MA, nur ein Modell sozialer Beziehungen neben anderen (etwa der nicht mit der Terminologie der V. gefaßten Vasallität; → Vasall).

Die Mediävistik hat die Integration in die allg. soziolog. und anthropolog. V. forschung sukzessive seit den 60er Jahren vollzogen und ist seit den intensiven Diskussionen der Thesen des Ethnologen J. GOODY zur Entwicklung von Ehe und Familie in Europa vollends in diesen Diskussionsrahmen eingebunden (für die dt. Forsch.: M. BORGOLTE). Seit V. nicht mehr als biolog. Tatsache betrachtet wird, sondern als universal einsetzbares gedankl. Struk-

turierungssystem sozialer Beziehungen, werden ihre Wiss. terminologie und Systematisierung neu diskutiert. Zwar ist immer noch fast die gesamte V.sforsch. an der Biologie orientiert, eine Inkonsistenz, die nie explizit reflektiert wird. Weiterhin wird 'richtige' V. (Deszendenz, Allianz) von 'künstlicher/fiktiver' geschieden (so auch noch Artikel → Patenschaft). Als Metaphern nahezu ausgeschieden aus den Unters.en von 'V.' bleiben immer noch jene Sozialformen des MA, die mit der Terminologie der V. zwar ihre Verhaltensnormen und Autoritätsverhältnisse auf den Begriff brachten, aber nichts mit familialen Deszendenz- und Allianzverbänden zu tun haben. Neuerdings aber beginnt die mediäv. V.sforsch., sich von der Einteilung in 'echt' und 'künstl.' zu trennen und 'V.' als umfassendes Ordnungsmodell in den Blick zu nehmen. Erste Arbeiten gehen von der Beobachtung aus, daß das okzidentale MA in Analogie zu einem zweigeteilten Bild vom Menschen *ex anima et corpore* zwei Denksysteme von V. entfaltet hat: eine fleischl. V. (*cognatio carnalis*, konstituiert durch Geburt und Heirat) und eine geistl. V. (*cognatio spiritalis*, konstituiert durch die Taufe). Die Systeme waren trotz mancher antagonist. Konstruktion (*carnis-spiritus*, Sünde-Erlösung usw.) ineinander verwoben (Fleischwerdung Christi, Vereinigung von Geist und Fleisch bei der Erlösung). Aus kulturanthropolog. Sicht repräsentieren sie verschiedene V.stypen. Das System der 'fleischlichen' V. trennt in Verwandte und Nicht-Verwandte, wobei die Heirat konstitutives Element des Statuswechsels ist. Dagegen repräsentiert die christl. Konzeption der geistl. V. ein V.konzept, in dem prinzipiell alle miteinander verwandt sind, konstitutiv ist die Initiation ins Leben. Spezif. Formen dieser geistl. V.en (durch Patenschaft, → Profß, → Weihe usw.) bedeuten dann nur eine Statusmodifikation (A. GUERREAU-JALABERT, J. MORSEL).

Entschieden verändert hat sich die V.sforsch. durch die Grundannahme, daß V. nicht *ist*, sondern *sich ereignet*. Dies richtet den Blick verstärkt auf die materiellen und symbol. Transaktionen sowohl innerhalb der V.sgruppen als auch zw. der V.sgruppe und ihrer Außenwelt. Die wiss. Abwendung von der Privilegierung der Rechtstexte, von der Fixierung auf Blutsv. und von der Rekonstruktion von Strukturen hat die prakt. agierende V. als ständig merkl. oder unmerk. modifizierte Gruppe erkennen lassen, die durch die unterschiedlichsten Lesarten in ihren Grenzen und Definitionen so variabel war wie die Situationen ihrer Darstellung und die Perspektiven der jeweiligen Repräsentanten (S. WHITE; → Familie C. I., [4]).

[2] *Verwandtschaft im Kontext der mittelalterlichen Ordnungsformen*: Die soziale Bedeutung der V. ist abhängig von ihrem Verhältnis zu anderen – konkurrierenden oder überlagernden – handlungsstrukturierenden Konzepten der jeweiligen Gesellschaft (→ Vasallität, → Stadt, → Gilde, → Universität usw.). Aus funktionaler Sicht läßt sich ihre Bedeutung auch daran messen, wieviele Funktionen sozialer Reproduktion sie wahrnimmt (Übertragung von sozialem und familialem Status, von Besitz usw.) und abgibt (z. B. → Ernährung, Ammenwesen, → *fosterage*-Praktiken, Ausbildung [→ Erziehung- und Bildungswesen]).

II. VERWANDTSCHAFT DURCH GEBURT UND HEIRAT: [1] *Dar- und Vorstellung*: Da V. eine ausschließl. soziale Konstruktion ist, gibt es keine V. außer der repräsentierten. Dies erkennend hat die V.sforsch. die Strategien zur Identifizierung und Sichtbarmachung von V.en ins Zentrum gerückt, etwa die Formen verwandtschaftl. → Memoria (z. B. → Necrologien), ferner den Zusammenhang von

V.terminologie oder → Personenamen und prakt. Organisation der V.sverbände. Die Terminologie war im MA komplett bilateral (d. h. väterl. und mütterl. Verwandte sind terminolog. nicht unterscheidbar; anders in der röm. Antike, vgl. *patruus-avunculus*, M. BETTINI), ähnliches ist für Praktiken der Nachbenennung nachgewiesen worden (für das FrühMA R. LE JAN). Das hoch- und spätm. (agnat. konstruierte) 'Geschlecht' spielte zwar für die prakt. Organisation der V.sverbände keine Rolle (K.-H. SPIESS), war aber auf der diskursiven Ebene von eminenter Bedeutung. An den Auseinandersetzungen zw. → Welfen und → Staufern ist dies ebenso gezeigt worden (O. G. OEXLE) wie an der Formierung des kleinen Adels im späten MA (J. MORSEL).

[2] *Verwandtschaft als praktischer Verband*: Die im ganzen wenig umstrittene Entwicklung der V.sorganisation »from clan to lineage« scheint weniger ein Bruch um das Jahr 1000 gewesen zu sein als ein kontinuierl. Prozeß der territorialen Konzentrierung und Hierarchisierung der V.sverbände seit dem Ende des 7. Jh. (R. LE JAN). Als zentrale Steuerungstechniken der V.sorganisation untersucht die Forsch. bes. Eherecht, Heiratsstrategien/-muster, → Erbrecht, bes. aber den Umgang mit der Tatsache, daß beinahe 40% der Familien ohne männl. Erben blieben (J. GOODY, J. MORSEL). Dieser biolog. Zufall war im MA nicht reparabel. Einen entscheidenden Bruch im Eherecht (→ Ehe, B. VI) sieht die Forsch. beim Übergang von der merow. hierarch. → Polygamie (ein Mann konnte mehrere Frauen mit jeweils unterschiedl. Rechten haben) zum Modell der unaufösl. und monogamen Ehe, dessen Durchsetzung neuerdings bereits für das 9. Jh. angenommen wird (R. LE JAN). Dies änderte die Rolle der Frauen und die Ehestrategien grundsätzl. Zentrales Steuerungsinstrument für die Zahl der Nachkommen war das Heiratsalter, das – diskutiert als »European marriage pattern« – im 16. Jh. bei Frauen sprunghaft anstieg. Signifikante Heiratsmuster (soziale Regeln, familiale Strategien) lassen sich je nach Zeit, Region und sozialem Segment ermitteln. So zeigt sich etwa bei manchen spätm., hochadligen dt. Familien eine systemat. Suche nach → Witwen (K.-H. SPIESS).

[3] *Korrekturtechniken des biologischen Zufalls*: Eine Herausforderung der Forsch. ist J. GOODYS Versuch, die Erklärung des okzidentalen V.ssystems auf die Beobachtung zu gründen, daß seit dem 5. Jh. (mit unterschiedl. Erfolg) unter dem Einfluß der Kirche alle Techniken zur verwandtschaftl. Besitzsicherung und zur Korrektur des biolog. Zufalls unterdrückt (Endogamie, Polygamie, Adoption, Scheidung) oder massiv diffamiert worden sind (erneute Ehe nach Verwitwung). Zwar ist GOODYS Deutung zurückgewiesen worden, dies sei im Interesse kirchl. Besitzarrondierung geschehen, nicht aber seine generelle Beobachtung. Die derzeit verstärkte Unters. der Korrekturtechniken der V. sowie der Strategien zur Besitzsicherung ergibt noch kein deutl. Bild. Daß die Adoption seit dem 5. bis ins 18. Jh. unterdrückt worden ist, scheint für das MA (weniger für die frühe NZ) einige Plausibilität zu haben (M. CORBIER).

[4] *Inzestverbote*: Um 500 hat die Kirche die Vorstellung von dem, was als Inzest zu gelten hat, drast. verändert. Dies hat zu so massiven Ausweitungen der Verbote geführt, daß sie nicht mehr unmittelbar anwendbar gewesen sein können. Versuche, diese Ausweitungen zu erklären und ihre Folgen für die Heiratsstrategien sowie für kirchl. und weltl. Gesetzgeber zu erfassen, haben bislang keine breiter akzeptierte Deutung hervorgebracht (BONTE, zur Praxis R. LE JAN). Jüngste Bemühungen scheinen zumin-

dest bei der Deutung der geistl. Inzestverbote fruchtbar zu sein (A. GUERREAU-JALABERT).

III. VERWANDTSCHAFT DURCH TAUFE: Das spirituelle System der V. wurde im wesentl. definiert mit Hilfe der Relationen zw. den himml. Gestalten, Gott-Christus-Maria/ecclesia. Die Taufe machte alle zu Söhnen und Töchtern Gottes und der Kirche. Die sozial strukturierende Funktion dieser V. lag weniger in ihrer Qualität, Güter und sozialen Status in die nächste Generation zu vermitteln, als eher in der Handlungsnormierung. In der geistl. V. war der Zentralbegriff verwandtschaftl. Moral, caritas, als gesamtgesellschaftl. Prinzip formuliert (A. GUERREAU-JALABERT). Diese Handlungsnormierung war auf vielerlei Weise rituell formalisiert, sei es im Verbund mit der fleischl. V. (HÉRITIER-AUGÉ), sei es in konkurrierenden (Kl.) oder parallelen (Bruderschaft) familial definierten Sozialformen.

B. Jussen

Lit.: → Familie, C. 14 - HRG V, 886f. - J. GOODY, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, 1986 - S. WHITE, Custom, Kinship and Gifts to Saints, 1988 - M. BETTINI, Familie und V. im antiken Rom, 1992 - K.-H. SPIESS, Familie und V. im Dt. Hochadel des SpätMA, 1992 - Épouser au plus proche, éd. P. BONTE, 1994 - R. LE JAN, Famille et pouvoir dans le monde Franc, 1995 - O. G. OEXLE, Welf. Memoria (Die Welfen...), hg. B. SCHNEIDMÖLLER, 1995, 61-94 - M. BORGOLTE, Sozialgesch. des MA, 1996, 385-444 - La parenté spirituelle, éd. F. HÉRITIER-AUGÉ-E. COPET-ROUGIER, 1996 - A. GUERREAU-JALABERT, Spiritus et caritas, ebd., 133-203 - Adoption et Fosterage, ed. M. CORBIER [im Dr.] - J. MORSEL, Das Geschlecht als Repräsentation (Die Repräsentation der Gruppen, hg. O. G. OEXLE-A. v. HÜLSEN-ESCH) [im Dr.]

**Verwundung.** 1. Das ma. Recht kannte drei unterschiedl. Formen von Körperverletzungen: (trockene, weil nicht mit Blutverlust verbundene) Schläge, Lähmde (als Vernichtung oder Schädigung eines Körpergliedes oder gesamte Lähmung) und V. (mhd. *wunde*; in lat. Q.: *vulnus*). Letztere war die blutende Verletzung (»fließende«, »offene« oder »vollkommene Wunde«, manchmal auch *blutnus*) oder die Verletzung mit scharfer Waffe. Die Volksrechte sahen darüber hinaus eine reiche Kasuistik für die konkrete Bestimmung der Bußzahlung vor; so unterschied die Lex Salica z. B. sieben Fälle der Verletzung der Hand. Bekannt ist das formalisierte Verfahren, die Schwere der Verletzung festzustellen: nämlich nach der Stärke des Klangs, den der über eine bestimmte Entfernung gegen einen Schild geworfene Knochensplitter ertönen ließ. Unter dem Einfluß der Friedensbewegung (→ Land-, → Stadtfrieden) wurden für V.en - herkömml. zugefügt im Rahmen der gewalttätigen Fehden - auch peincl. → Strafen (v. a.: Handverlust; später auch Geldbußen oder Stadtverweisung) vorgesehen. Oft war für die Strafbarkeit eine bestimmte Tiefe oder Länge erforderl. (»Maßwunde«, »mensurable vulnus«) oder die Notwendigkeit ärztl. Behandlung (*bindbare wunde*). In manchen Gebieten wurden den einfachen V.en je nach Art der Verletzung erschwerte (und z. T. mit der Todesstrafe geahndete) V.en gegenübergestellt: Bogwunde (bei der das Blut im Bogen sprang), beinschröigte Wunde (mit Knochenverletzung), Hohlwunde (die ins Innere des Leibes drang), entstellende Wunde, Messerwunde, lebensgefährl. Wunde. Solch schwere V.en wurden mancherorts als »rügbar Wunden« bezeichnet, da sie mit Rügepflicht (→ Rüge) der Schöffen verbunden waren; »kampfbare Wunden« konnten in Ostfalen mit gerichtl. → Zweikampf bewiesen werden. - 2. Allerdings gab es auch rechtl. zugelassene V.en. V.a. konnte V. das Ergebnis des Vollzugs einer peincl. Strafe (Verstümmelung) sein. Daneben gab es ein V.recht im Rahmen der → Notwehr - manchmal verbunden mit Verklärungspflicht - und als verständl. Reaktion auf »Anlaß

(Veranlassung durch vorherigen Streit). In manchen Rechten wurde dem Vater und dem Dienstherrn ein auch V. umfassendes Züchtigungsrecht eingeräumt. W. Schild Lit.: HRG II, 1159-1163 - R. HIS, Die Körperverletzung im Strafrecht des dt. MA, ZRGermAbt 54, 1920, 75-126 - DERS., Das Strafrecht des dt. MA, I, 1920, 196-215; II, 1935, 95-103 - E. KOLLER, Der Motivkreis von Krankheit und V. [Diss. Innsbruck 1970] - F. SCHEELE, di sal man alle radebrechen, 1992, 153-159.

**Verzy, Synode v.** (991). Nachdem es Kg. → Hugo Capet im März 991 gelungen war, seinen karol. Widersacher Hzg. → Karl v. Niederlothringen (33. K.) und dessen Neffen Ebf. → Arnulf v. Reims gefangenzunehmen, tagte am 17. und 18. Juni 991 eine westfrk. Synode unter Vorsitz des Ebf.s Seguin v. Sens im Kl. St-Basle-de-Verzy bei Reims, die dem wegen Hochverrats und Eidbruchs angeklagten Ebf. Arnulf den Prozeß machen sollte. Der Haltung v. a. Abt → Abbot v. Fleury und Bf. Radbods v. Noyon, die sich unter Berufung auf pseudoisidor. Grundsätze gegen eine Verurteilung ohne Mitwirkung des Papstes wandten, widersprach Bf. → Arnulf v. Orléans mit einer heftigen Invektive gegen das Papsttum und erreichte schließlich die Absetzung Arnulfs v. Reims. R. GROZZE Q.: MGH SS III, 658-686 - RI II/2, Nr. 1035c - Lit.: C. CAROZZI, Gerbert et le concile de St-Basle (Gerberto, scienza, storia e mito, 1985), 661-676 - H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056, 1988, 131f. [Lit.] - H. ZIMMERMANN, Die Beziehungen Roms zu Frankreich im Saeculum obscurum (L'Église de France et la papauté, hg. R. GROZZE, 1993), 43-45 - O. PONTAL, Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215, 1995, 96-98.

**Vesc**

**I. V., Aimar de, Bf. v.** → Vence, 1495-1507, † vor Juni 1507. A. de V. entstammte einer Adelsfamilie aus dem Tal des Jabron (Bas-Dauphiné), die sich der Abkunft von einem der ersten Kreuzfahrer rühmen durfte. Eine verbreitete, aber unzutreffende Auffassung sieht in A. de V. und seinem Bruder Jean (3. V.) Söhne von Étienne (2. V.); tatsächlich gehörten beide dem Zweig der V.-Montjoux an und waren lediglich Vettern des Seneschalls v. Beaucaire. A. de V. folgte Jean im Febr. 1495 als Bf. v. Vence nach. Er übte sein Bf.samt bis zum Tod aus, sein Nachfolger war Alessandro → Farnese (späterer Papst Paul III.), der das Bm. V. als Kommende von Febr. 1508 bis Juni 1511 innehatte.

A. de V. unternahm (allerdings vergeblich) Bemühungen, das Lehen Gattières, das seinen Vorgängern im späten 14. Jh. während des Unionskrieges v. Aix (→ Provence, B. III) verlorengegangen war, zurückzugewinnen. 1497 und 1501 schaltete sich der Bf. in die Verhandlungen zw. der Familie Villeneuve und der Stadt ein. Auch veranlaßte er die Wiederinkraftsetzung alter Statuten über die dem Kathedralkapitel zu leistenden tägl. liturg. Dienste, die Residenzpflicht der Kanoniker und die Zahlung der → Annaten.

A. Venturini

Lit.: GChrNova III, 1725, Sp. 1226 - H.-L. RABINO DI BORGOMALE, Arriorial des évêques de Vence, 1941, 15 - ABBÉ P.-R. CHAPUSOT, Essai de monographie chronologique des évêques d'Antibes-Grasse, Nice-Cimiez, Vence et Glandèves, 1966, 33 - Les dioc. de Nice et Monaco, hg. F. HILDESHIMER, 1984, 66 (Hist. des dioc. de France, nr. 17).

**2. V., Étienne de,** frz. Staatsmann, Seneschall v. Beaucaire, \* um 1447, † 6. Okt. 1501 in Neapel, □ Kollegiatkirche St-Maurice de Caromb; Sohn von Dalmas de V. und Alix v. Ancezone, entstammte einer Adelsfamilie des → Dauphiné (wie 1 und 3, aber einer anderen Linie); ♂ 1475 Anne Courtois, Tochter des Pariser Bürgers und Avocat am → Parlement Guillaume C.; zwei Söhne: Claude († nach April 1502) sowie der Alleinerbe Charles († 1517); ♂ Juni 1501 Antoinette de Clermont-Lodève, Nichte des

Kard. s.  
wurde  
→ Vale  
Karl V.  
jahre  
alten K  
Amt (F  
Forêts  
und ih  
Güter  
beauf  
Maßn  
Unter  
V.s Ei  
bellan  
tes, da  
mächt  
seines  
der M  
Parise  
des Co  
wie in  
Châte  
lung c  
teren  
reiche  
Savig  
südfr  
(u. a.  
Grim  
de Ro  
Krone  
→ Ren  
1486).  
Wie  
dert h  
kämp  
dem  
einers  
Gouv  
it. Be  
Ascol  
offens  
aber n  
Befür  
gieru  
ab; im  
des C  
Teilm  
Würd  
bereit

Lit.: D  
2991, 3  
- A. D  
MAILLE

3.  
(1495)  
angege  
von É  
selbst  
dürfte  
1485  
ris, zu  
1491  
Mons